

Vorurteile gegenüber Epilepsiekranken abbauen

Autor(en): **Hobi-Schärer, Esther**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **89 (1992)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838177>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einkommens einfach auf die bisherige berufliche Tätigkeit abgestellt werden kann. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn dies im Regelfall geschieht. Wenn aber ein offensichtliches Missverhältnis zwischen den Erwerbsmöglichkeiten einer Person und ihrem tatsächlichen Verdienst vor Eintritt der Invalidität besteht, so müsste als Valideneinkommen dieser Person zumindest der durchschnittliche Hilfsarbeiterlohn in der betreffenden Gegend herangezogen werden. Wenn eine solche Person den Beruf als Folge ihres Gesundheitsschadens wechseln muss und in der neuen Tätigkeit bloss ein 50%-Pensum bewältigen kann, so dürfte ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sie ohne Invalidität den doppelten Verdienst erzielen könnte und somit zu 50% invalid ist. Von dieser Regel wäre einzig abzuweichen, wenn die IV mit einer eigentlichen Umschulung der behinderten Person zu einer besseren beruflichen Qualifikation verholfen hat.

Tendenzen zu einer Wende?

Interessant ist, dass das Eidg. Versicherungsgericht in einem anderen Zusammenhang vor noch nicht allzulanger Zeit entschieden hat, dass bei der Invaliditätsbemessung grundsätzlich zwei *gleichwertige* Grössen einander gegenübergestellt werden müssen: Wenn ein Versicherter aus invaliditätsfremden Gründen (z. B. mangelhafte Ausbildung, Sprachkenntnisse) ein deutlich unter den branchenüblichen Ansätzen liegendes Gehalt beziehe, so sei diese Tatsache beim Einkommensvergleich entweder überhaupt nicht oder dann beim Validen- und Invalideneinkommen gleichermassen zu berücksichtigen (Urteil vom 4.4.1989; ZAK 89, S. 456). Was hier entschieden worden ist, muss aufgrund des Wortlautes von Art. 28.2 IVG generell für die Invaliditätsbemessung gelten.

Der Autor ist Leiter des Rechtsdienstes für Behinderte, Zweigstelle Bern, Wildhainweg 19, 3012 Bern, Telefon 031/24 02 37.

Vorurteile gegenüber Epilepsiekranken abbauen

Neue Geschäftsführerin hat ihre Arbeit aufgenommen

Die Schweizerische Liga gegen Epilepsie (SLgE), die vor kurzem mit Esther Hobi-Schärer eine neue Geschäftsstellenleiterin erhalten hat, bemüht sich, mit den alten, zähen Vorurteilen Epilepsiekranken gegenüber aufzuräumen.

Epileptische Anfälle werden häufig mit einem Gewitter im Gehirn verglichen. Ein eindringliches Bild: dunkle Wolken ziehen sich zusammen, es entladen sich Blitz und Donner, nach dem gewaltigen Naturschauspiel kehrt gespenstische Ruhe ein. Ein gefährliches Bild zugleich, denn es stellt eine gewöhnliche menschliche Krankheit als ausserirdische, atmosphärische Erscheinung dar. Epilepsie

ist jedoch nichts anderes als eine Reihe vorübergehender Funktionsstörungen im Gehirn. Beim epileptischen Anfall kommt es zu einer kurzen Störung der sonst wunderbar geordneten Tätigkeit des Gehirns, das die Grundlage unseres Denkens, Wahrnehmens und Fühlens ist und die Bewegungen steuert.

Leider ist es bislang noch immer nicht ganz gelungen, mit sachlichen Informationen die Epilepsie in den Augen der Öffentlichkeit von allen dämonischen und unheimlichen Zutaten zu befreien. Darunter haben die von Epilepsie betroffenen Mitmenschen sehr zu leiden! Um dem Unverständnis ihrer Umgebung auszuweichen, verheimlichen viele ihre Krankheit. Doch wenn eine Krankheit verheimlicht wird, bleibt sie weiterhin unheimlich. Die Schweizerische Liga gegen Epilepsie (SLgE) will das ändern.

Jedes Jahr erkranken in der Schweiz zwischen 3000 und 4000 Personen neu an Epilepsie, teils bereits im Kindesalter, teils z. B. nach einem Verkehrsunfall oder einem Hirnschlag. Alle benötigen sie medizinische Behandlung, manche brauchen Förderung in der Schule und im beruflichen Alltag. Einige geraten durch ihre Krankheit in finanzielle Engpässe, viele fühlen sich durch die Vorurteile ihrer Umgebung sozial isoliert. Neben der Förderung von fachkundiger medizinischer Betreuung nimmt sich die SLgE, die zusammen mit anderen Fachverbänden in der Dachorganisation Pro Infirmis zusammengeschlossen ist, all dieser Probleme epilepsiekranker Mitmenschen an.

Die Kontaktadressen

Bei der SLgE ist eine Fülle von Broschüren für betroffene Kinder, ihre Eltern und Lehrer erhältlich. An interessierte Personen werden zudem informative Videokassetten ausgeliehen. Die SLgE gibt an Epilepsiekranken eine SOS-Karte im Kreditkartenformat ab. Bei einem Anfall in der Öffentlichkeit werden überraschte Zeugen des Geschehens durch die Karte auf die bestehende Epilepsie aufmerksam gemacht. Knappe Anweisungen erleichtern den Helfern das Handeln und verhindern unnötige Transporte in eine Klinik.

Für Krankenwagen-Transporte, die von Krankenkassen nicht übernommen werden, können über die SLgE finanzielle Hilfen beantragt werden. Wenn während eines epileptischen Anfalls die Brille zu Bruch ging, richtet ein spezieller Fonds der SLgE neuerdings unter Umständen auch Beiträge an die Brillenreparatur aus.

Am 1. März 1992 hat die 40jährige Esther Hobi-Schärer, Feldmeilen, neu die Geschäftsleitung der SLgE übernommen. Jeweils am Montag, Dienstag und Donnerstag betreut sie die *Geschäftsstelle der SLgE* am Sitz der Pro Infirmis, Feldeggstrasse 71, 8032 Zürich, Tel. 01/383 05 31.

Mit der Unterstützung der Eltern epilepsiekranker Kinder beschäftigt sich die *Schweizerische Vereinigung der Eltern epilepsiekranker Kinder (SVEEK)*, deren Geschäftsstelle neuerdings von Frau Regina Henggeler, Waldhofstr. 21, 6314 Unterägeri, betreut wird.

Die Koordination von *Epilepsie-Selbsthilfegruppen* gehört zu den Aufgaben der *Epilepsie-Vereinigung-CH*, Frau Rita Mathys, Urtenenstrasse 50, 3322 Mattstetten.